



ENDBENUTZERLIZENZVERTRAG für die Free Trial DBSentinel v2 Software

Wichtig: Lesen Sie diesen Vertrag sorgfältig durch. Wenn Sie die Free Trial DBSentinel v2 Software installieren, verwenden oder kopieren erklären Sie sich mit den Bestimmungen dieses Vertrages einverstanden. Wenn Sie den Bedingungen dieses Vertrages nicht zustimmen, verwenden Sie die Free Trial DBSentinel v2 Software nicht und vernichten Sie Ihre digitale Kopie. Alle Rechte am geistigen Eigentum des Computerprogramms stehen DBConcepts Daten- und Informationsverarbeitungsges.m.b.H. bzw deren Lieferanten zu.

Die Free Trial DBSentinel v2 wird lizenziert und nicht verkauft. DBConcepts Daten- und Informationsverarbeitungsges.m.b.H. erlaubt Ihnen im Rahmen dieser Vertragsbestimmungen die Free Trial DBSentinel v2 Software zu kopieren, zu installieren, zu verwenden oder auf sonstige Weise von der Funktionalität oder dem geistigen Eigentum des Computerprogramms zu profitieren, solange die Free Trial DBSentinel v2 für einen beschränkten Zeitraum lauffähig ist. Über den Zeitraum der eingeschränkte Lauffähigkeit hinaus ist die Nutzung der Free Trial DBSentinel v2 Software ausdrücklich nicht gestattet. Die Free Trial DBSentinel v2 ist sowohl durch nationale Urheberrechtsgesetze als auch internationale Verträge geschützt.

1. Lizenz einräumung

1.1 DBConcepts Daten- und Informationsverarbeitungsges.m.b.H. räumt dem Lizenznehmer eine nicht exklusive Lizenz zur Verwendung des Computerprogramms auf die in der Dokumentation beschriebene Weise und für die dort beschriebenen Zwecke gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ein. Der Lizenznehmer ist berechtigt die Software auf einem physischen Quellsystem Server sowie auf ein oder mehreren physischen Zielsystem Servern, welche als Datenspeicher dienen zu installieren. Der Lizenznehmer ist zur Erstellung einer Sicherungskopie der Software unter der Voraussetzung berechtigt, dass diese Sicherungskopie nicht für andere Zwecke als Archivierungszwecke installiert und verwendet wird. Technologien von Dritten, die für den Einsatz einzelner Softwareteile oder Programme geeignet oder erforderlich sind, werden in der Programmdokumentation angegeben. Die Lizenzierung derartiger

Computerprogramme wird nicht im Rahmen des vorliegenden Vertrages geregelt und muss vom Lizenznehmer selbst mit dem jeweiligen Anbieter geregelt werden.

1.2 Die Free Trial DBSentinel v2 Software darf vom Lizenznehmer bearbeitet werden, soweit dies für die bestimmungsgemäße Benutzung durch den Lizenznehmer notwendig ist. Hierzu zählt auch die Anpassung an dessen Bedürfnisse.

1.3 Der Lizenznehmer ist berechtigt das Funktionieren des Programms zu beobachten, zu untersuchen oder zu testen, um die einem Programmelement zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn er dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms tut, zu denen er berechtigt ist.

2. Rechte am geistigen Eigentum

Die Free Trial DBSentinel v2 Software und sämtliche autorisierte Kopien dieses Programms, die vom Lizenznehmer angefertigt werden, sind geistiges Eigentum der DBConcepts Daten- und Informationsverarbeitungsges.m.b.H. und deren Lieferanten gpsoft Porzer GesmbH. Struktur und Organisation und Code des Computerprogramms stellen wertvolle Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Informationen dar. Die Free Trial DBSentinel v2 Software ist rechtlich geschützt, insbesondere durch das Urheberrecht sowie durch internationale Verträge. Dem Lizenznehmer werden ausschließlich die in diesem Vertrag genannten Rechte eingeräumt. Alle nicht ausdrücklich gewährten Rechte sind DBConcepts Daten- und Informationsverarbeitungsges.m.b.H. bzw deren Lieferanten gpsoftware Porzer GesmbH vorbehalten. Gleiches gilt für die mitgelieferte Programmdokumentation und die Begleitmaterialien.

3. Einschränkungen

3.1 Der Code des Computerprogramms darf nur dann vervielfältigt und seine Codeform übersetzt werden, wenn

- a. diese Handlungen unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten;
- b. die Handlungen von einer zur Verwendung des Vervielfältigungsstückes des Computerprogramms berechtigten Person oder in deren Namen von einer hiezu ermächtigten Person vorgenommen werden;
- c. die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen für den Lizenznehmer noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht wurden; und

d. sich die Handlungen auf jene Teile des Programms beschränken, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

Die solcher Art gewonnenen Informationen dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden und nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist. Die auf solche Art gewonnenen Informationen dürfen auch nicht für die Entwicklung, Vervielfältigung oder Verbreitung eines Programms mit im Wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für andere, das Urheberrecht verletzende Handlungen verwendet werden. Ein darüber hinausgehendes Recht auf die Kompilierung oder Reverse-Engineering besteht nicht.

3.2 Die Entfernung der vorhandenen Laufzeitbeschränkung und alle anderen Schutzmechanismen sind nicht zulässig. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Lizenznehmer die Beweislast. Dieser muss die vorgenommenen Programmänderungen sowie die aufgetretenen Störungssymptome dem Lizenzgeber mittels detaillierter Erläuterung schriftlich anzeigen.

3.3 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen weder entfernt noch verändert werden. Dies gilt auch für eine Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale. Jede zulässige Kopie des Computerprogramms muss dieselben Urheberrechts- und Schutzrechtsvermerke tragen, die auch auf dem Originalprogramm selbst vorhanden sind.

3.4 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt die Rechte an dem Computerprogramm zu vermieten, verleihen, verkaufen, unterzulenzieren, abzutreten oder zu übertragen oder das Kopieren des Computerprogramms in Teilen oder als Ganzes auf den Computer eines anderen Nutzers zu genehmigen.

5. Kündigung

5.1 Der Lizenzgeber ist berechtigt diesen Lizenzvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, falls der Lizenznehmer gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt. Der Lizenznehmer ist in diesem Fall verpflichtet sämtliche Kopien des Computerprogramms und der Begleitdokumentation zu vernichten oder an den Lizenzgeber herauszugeben.

6. Gewährleistung und Schadenersatz

6.1 Der Lizenznehmer erkennt ausdrücklich an und erklärt sich damit einverstanden, die Free Trial DBSentinel v2 Software ausschließlich auf eigene Gefahr zu benutzen. Der Lizenzgeber lehnt jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung hinsichtlich Tauglichkeit oder Brauchbarkeit der Software für einen bestimmten Zweck ab. Der Lizenzgeber gibt keine Garantie, dass die in der Software enthaltenen Funktionen Ihren Erfordernissen entsprechen oder dass der Betrieb der Software unterbrechungs- und fehlerfrei funktioniert. Sämtliche Leistungsdaten und sonstige Softwarebeschreibungen stellen somit keine Zusicherung irgendwelcher Eigenschaften dar. Das gesamte Risiko hinsichtlich der Ergebnisse und der Leistungen der Software liegt beim Lizenznehmer.

6.2 Weder der Lizenzgeber noch dessen Lieferanten sind für irgendwelche Schäden gegenüber dem Lizenznehmer haftbar, die mittelbar, konkret oder als Folgeschaden aufgrund der Benutzung der Trial DBSentinel v2 Software oder der Unfähigkeit, diese Software zu verwenden, entstehen, selbst dann, wenn der Lizenzgeber von der Möglichkeit eines solchen Schadens unterrichtet worden ist. Hierin eingeschlossen sind uneingeschränkt Schäden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechungen, Verlust von geschäftlichen Informationen oder finanziellen Verlusten. Unberührt bleiben Ansprüche, die auf unabdingbare gesetzliche Vorschriften zur Produkthaftung beruhen.

8. Geheimhaltung

Aufgrund dieses Vertrages können die Vertragsparteien gegenseitig Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten. Beide Parteien verpflichten sich lediglich die Informationen offenzulegen, die für die Erfüllung der Pflichten nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages erforderlich sind. Vertrauliche Informationen sind beschränkt auf die Vertragsbestimmungen gemäß diesem Vertrag sowie alle Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter oder Vertreter weiterzugeben, die ihrerseits verpflichtet sind, vertrauliche Informationen vor unbefugter Offenlegung zu schützen.



9. Allgemeine Bestimmungen

9.1 Der Lizenznehmer anerkennt ausdrücklich alle Inhalte dieses Vertrages durch die schlüssige Handlung des Downloads der Free Trial DBSentinel v2 Software. Der Lizenznehmer bestätigt diesen Vertrag bereits vor der schlüssigen Handlung des Downloads der Free Trial DBSentinel v2 Software via Downloadlink im vollen Umfang zur Durchsicht erhalten zu haben.

9.2 Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom gewählten Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

9.3 Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Vertrages ungültig sein oder ungültig werden, sind die Vertragsparteien verpflichtet eine derartige Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck des vorliegenden Vertrages entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für ungewollte Vertragslücken.

9.4 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.